

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramts-
bachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. März 2026

Seite 1 - 11

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramts-
masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. März 2026

Seite 12 - 21

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. März 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM Nr. 27/2023, S. 54 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** (Lehramt an Berufskollegs) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Physik zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.
2. **§ 13** (Prüfungen) erhält folgende, neue Fassung:

**§ 13
Prüfungen**

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen

werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden.

- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Es wird zwischen Zeitpunkt- und Zeitraumprüfungen unterschieden. Bei Zeitpunktprüfungen erfolgt die Erbringung der Prüfungsleistung zu einem einheitlich und verbindlich festgelegten Prüfungstermin, während Zeitraumprüfungen innerhalb eines zuvor in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definierten oder zu Beginn der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung durch die*den Lehrende*n bekanntgegebenen Prüfungszeitraums individuell abgelegt werden.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (6) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das

Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.

- (8) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 23 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 25. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (9) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (10) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (11) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

- (12) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist dann Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art und/oder Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

3. **§ 16** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) **Absätze 1 und 4** werden wie folgt geändert:

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Der jeweilige Lehramtsbachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fachwechsel mehr möglich ist oder
 - c) ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilmodul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden wird oder
 - d) im Bereich Bildungswissenschaften das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.

In den Fällen des Absatzes 4 lit. b) ist ein Wechsel in ein anderes Lehramt immer dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung um eine auch in einer anderen Schulform erforderlichen Prüfung handelt; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. In den übrigen Fällen ist ein Wechsel in ein anderes Lehramt zulässig.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Profilmoduls in Bildungswissenschaften ist ein Wechsel in die Schulform Grundschule bzw. Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule ausgeschlossen. Ein Wechsel in die Schulformen Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskolleg oder Sonderpädagogische Förderung ist auch im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Profilmoduls in Bildungswissenschaften zulässig.

Im Falle des Nichtbestehens des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie in den Fällen des Absatzes 4 lit. a) und d) ist der Wechsel in ein anderes Lehramt ausgeschlossen.

4. § 17 (Prüfungsausschuss) Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Anträge auf Nachteilsausgleiche. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

5. **§ 20** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen, um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben, etc..
6. **§ 23** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absätze 6, 10, 12 und 13** werden wie folgt geändert:
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 Satz 1 und 2 und Absatz 8 gelten entsprechend. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 18 erfolgt.
- (10) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und 8 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 8 gilt entsprechend.

- (12) Die Fachnoten werden in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (13) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

7. **§ 27** (Zeugnis, Bescheinigung für einen Hochschulwechsel) erhält folgende, neue Fassung:

§ 27

Zeugnis, Bescheinigung für den Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 12 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,

- der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 23 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
 - (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
 - (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
 - (5) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
 - (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
 - (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit den zuständigen Prüfungsausschüssen auch in englischer Sprache ausgestellt.
8. **§ 28** (Bachelorurkunde) erhält folgende, neue Fassung:

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Den Kandidaten*innen wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

9. **§ 30** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderungen in § 16 Absatz 4 Satz 6 bezogen auf das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 12. März 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. März 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. März 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM Nr. 27/2023, S. 84 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 (Aufbau des Studiums) Absatz 3** wird wie folgt geändert:

- (3) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

2. **§ 10 (Lehramt an Berufskollegs) Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Physik zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für

Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

3. **§ 13** (Prüfungen) wird neu gefasst:

§ 13
Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit nur einer Prüfung abgeschlossen, die dem Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referat, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden. Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozierenden, eine Veranstaltung/Prüfungen in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Es wird zwischen Zeitpunkt- und Zeitraumprüfungen unterschieden. Bei Zeitpunktprüfungen erfolgt die Erbringung der Prüfungsleistung zu einem einheitlich und verbindlich festgelegten Prüfungstermin, während Zeitraumprüfungen innerhalb eines zuvor in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definierten oder zu Beginn der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung durch die*den Lehrende*n bekanntgegebenen Prüfungszeitraums individuell abgelegt werden.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (6) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von zwei Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 25. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (10) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden

Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

- (11) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (12) In den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studienganges. Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus von einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art und/oder die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 23 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (13) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im jeweiligen Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (14) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen

Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

4. **§ 16** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

5. **§ 17** (Prüfungsausschuss) **Absätze 2, 3 und 4** werden wie folgt geändert:
 - (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen, dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
 - (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Anträge auf Nachteilsausgleiche Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
6. **§ 20** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) **Absatz 3** wird wie folgt ergänzt:
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Schwerwiegende Täuschungen bzw. Täuschungsversuche sind Handlungen, die darauf abzielen, sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen und die Integrität des Prüfungsverfahrens erheblich zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere der besonders aufwendige Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder Technologien, um während der Prüfung Informationen zu beschaffen oder Unterstützung zu erhalten, wiederholte Täuschungen bzw. Täuschungsversuche, das Abschreiben der gesamten Arbeit eines Anderen ohne erkennbaren eigenen geistigen Aufwand, das unbefugte Kopieren der Leistung eines Anderen, um diese anschließend als eigene Arbeit auszugeben, etc..
7. **§ 23** (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) **Absätze 6, 9 und 13** werden geändert und **Absatz 14** neu eingefügt:
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die

übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 18 erfolgt.

- (9) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 23 Absatz 7 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten der Theorie-Praxis-Module gehen in den Lehrämtern für Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt an Grundschulen gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Lernbereichen I und II mit fünf Leistungspunkten gewichtet und im Lernbereich III/Unterrichtsfach und im Bereich Bildungswissenschaften mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein; im Bereich Bildungswissenschaften ergibt sich die Fachnote aus der Note des Theorie-Praxis-Moduls, wobei die Note mit sechs Leistungspunkten gewichtet wird. Absatz 8 gilt entsprechend. Die Fachnoten werden in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (14) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen,

werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

8. § 27 (Zeugnis, Bescheinigungen für den Hochschulwechsel) erhält folgende neue Fassung:

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für den Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 13 sowie das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Fachnote,
 - das Praxissemester,
 - die Noten der fachpraktischen Prüfungen in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 23 Absatz 13 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (5) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung)

erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.

- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
 - (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit den zuständigen Prüfungsausschüssen auch in englischer Sprache ausgestellt.
9. **§ 28** (Masterurkunde) erhält folgende, neue Fassung:

§ 28

Masterurkunde

- (1) Den Kandidaten*innen wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
 - (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
10. **§ 30** (Prüfungsunterlagen) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 12. März 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. März 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer